

**Besondere Bedingungen
für die Nutzung elektronischer Mitteilungen (PDF-Format) zu Wertpapierdepots
(im Folgenden BB elektr. Mitteilungen)**

1. Die Depotinformationen (Depotauszug und Belege) werden dem Inhaber für alle bestehenden Depots im eBanking berechtigten Personen ausschließlich als elektronisches Dokument (PDF-Format) übermittelt.
2. Alle das/die Wertpapierdepot/s betreffenden Informationen werden für alle bestehenden Wertpapierdepots dem Inhaber und allen zu diesem/n Wertpapierdepot/s im eBanking berechtigten Personen ausschließlich als elektronisches Dokument (PDF-Format) übermittelt.
3. Im eBanking ist je ein individuelles e-Postfach (jeweils eines für Depotbelege sowie eines für sonstige Mitteilungen und Erklärungen) eingerichtet, welches der Mitteilung der hier geregelten Kontoinformationen, Kreditkartenabrechnungen und Informationen zu Wertpapierdepots an den Kunden dient.
4. Die elektronischen Dokumente stehen bei aufrechter Wertpapierdepotvertrag rückwirkend sieben Jahre – beginnend ab Einrichtung der elektronischen Mitteilungen – online zur Verfügung. Nach Auflösung des Wertpapierdepotvertrags haben verfassungsberechtigte Personen noch drei Monate Zugriff auf die elektronischen Dokumente.
5. Änderungen der BB elektr. Mitteilungen:
 - 5.1. Änderungen dieser zwischen Inhaber und BAWAG PSK vereinbarten BB elektr. Mitteilungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Inhaber als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Inhabers bei der BAWAG PSK einlangt. Die Mitteilung an den Inhaber kann schriftlich (insbesondere durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug), durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Z 5. Abs. (3) AGB) oder über den elektronischen Kontoauszug erfolgen.
 - 5.2. Die BAWAG PSK wird den Inhaber in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die BAWAG PSK eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB elektr. Mitteilungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB elektr. Mitteilungen auf ihrer Homepage veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Inhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die BAWAG PSK in der Mitteilung hinweisen.
 - 5.3. Auf dem hier vereinbarten Weg dürfen nur Leistungsänderungen angeboten werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten Leistungsänderungen aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs sowie der technischen Entwicklung.
 - 5.4. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB elektr. Mitteilungen hat der Inhaber das Recht, die Geschäftsverbindung vor dem Inkrafttreten der Änderung fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die BAWAG PSK den Inhaber in der Mitteilung hinweisen.
6. **Diese BB elektr. Mitteilungen gelten ergänzend und vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG PSK AG.**